

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bürgermeister, der Stadtrat und der Bürgerausschuß an die
Bürgerschaft und israelitische Gemeinde von Karlsruhe

Der Bürgermeister, der Stadtrath und der BürgerAusschuß
an die Bürgerschaft und israelitische Gemeinde
von Carlsruhe.

Wir wollen hierdurch unsere lieben Mitbürger über die bedeutende Umlage, die nun nach vollendetem RepartitionsGeschäft geschehen muß, etwas näher in Kenntniß setzen, ehe die Einforderungen an Sie einzeln ergehen.

Es ist bekannt, daß eine Auflage zur Bezahlung der alten französischen KriegsContribution, anderer Kriegskosten und zur Befestigung des Städtischen Credits schon längst nöthig gewesen wäre, und daß zur Bestimmung und Vertheilung dieser Auflage vor kurzem ein BürgerAusschuß erwählt und verpflichtet worden ist.

Unter Vorsiß des Herrn Amtmann Eisenlohr hat darauf der Stadtrath und Ausschuß vorerst die Summe festzusetzen gesucht, deren Aufbringung nothwendig erforderlich ist.

Von der Großherzogl. Einnahmery ist der hiesigen Stadt nach Abzug der Schuldigkeit der Großherzogl. Dienerschaft, aber mit Inbegriff der bis 1808 berechneten Zinsen und der Kriegskosten für 1806 und 1807, angesetzt worden 78,399 fl. 58 $\frac{2}{3}$ kr. daran wurden jedoch wieder 20,187 fl. 32 kr. für Natural-Lieferungen vergütet.

Die in der BürgermeisterRechnung bemerkten Kriegskosten belaufen sich auf 40903 fl. 23 kr. die älteren vor Anfang des MehlgBau's contrahirten Städtische Schulden auf 22050 fl., und die gegenwärtige aktive Capitalien auf 66 fl. 27 kr.

Man vereinigte sich nun bald über den Grundsatz, daß die vorzunehmende Auflage so groß seyn müsse, als erforderlich ist, die Schuldigkeit an die Großherzogl. Einnehmerey und die Schulden der Stadtcasse zu tilgen, und zu Folge der vorgenannten Posten und über vorläufigen Berechnungen wurde hierzu die Summe von Hundert Tausend Gulden für nöthig erachtet.

Da nun ferner ein Zeitraum von 10 Jahren vom 23. April 1808 bis dahin 1818 zum Einzug festgesetzt wurde, so war es unumgänglich nöthig, für Zinse 33,000 fl. und für Einzugs- und Rechnungskosten 2000 fl. hinzuzufügen, also im Ganzen Einhundert Fünf und Dreyßigtausend Gulden umzulegen.

Zur Repartition selbst wurde eine Commission niedergesetzt, welche sich diesem Geschäft mit vielem Eifer unterzog und die Austheilung auf die einzelnen Contribuablen nach Maasgabe ihrer Liegenschaften, ihres CapitalVermögens und ihres Gewerbs vornahm. Dieß Geschäft erhielt nach dem es von uns gut geheissen war, die Genehmigung des Großherzogl. Oberamts und der höhern Behörden und soll nun unverzüglich ausgeführt werden.

Zur Abrechnung und zum Einzug wurden aufgestellt:
Als Cassier mit Verbindlichkeit eine Caution zu stellen, Rathsverwandte Piton als Rechnungsführer, Rathsverwandte Forstmeier als Controlleur, Kappenwirth Dollmetsch. Die Quittungen für geleistete Zahlungen müssen von dem Controlleur und einem von den zwey andern Mitgliedern dieser Commission unterzeichnet seyn.

Die geleistete Vorschüsse und Capitalien mit Zuziehung der Zinse werden von der ganzen Schuldigkeit abgezogen und der Rest in die obgenannte 10 Jahrs-Termine vertheilt

Die erste Termin fürs Jahr 1808 wird sogleich ganz eingefordert. In der Folge sollen aber sechs Zahlungsziele im Jahr von zwey zu zwey Monaten bewilligt werden.

Wer sogleich die ganze schuldige Summe für alle 10 Jahrs Termine bezahlt, genießt dreyßig vom Hundert Abzug an seiner Schuldigkeit und kann folglich hierdurch solche sehr vermindern. Zugleich genießt der Gleichzahlende den Vortheil, daß er wegen eines Vermögenszuwachs innerhalb der obbestimmten 10 Jahren nicht in Anspruch genommen werden kann, dagegen er auch wegen einem allensalßigen Rückgang in seinen VermögensUmständen keine Nachforderung machen, sondern diese Zahlung als eine gänzliche Abfindung für diese Umlage anzusehen hat.

Einwendungen gegen einzelne Ansätze werden angenommen, jedoch nicht eher als gegen Zahlung einer Summe, welche den 10ten Theil der ganzen Schuldigkeit gleich ist, und welche Zahlung als ein weiterer Vorschuß aufs Ganze angesehen wird.

Wer eine gegründete Einwendung gegen seinen Ansat zu haben glaubt und sich darüber mit der obgenannten zum Einzug aufgestellten Commission nicht vereinigen kann, dem steht es frey, aus dem Stadtrath und dem Bürgerausschuß drey Versohnen als Schiedsrichter zu erwählen, welche nach Anhörung der Commission und seiner Gegengründe, die Entscheidung, der sich der Reklamant zu unterwerfen hat, zu geben haben. Die Commission wird jedem gestatten, den Anschlag derjenigen Versohnen einzusehen, welche mit dem Reklamanten einerley Nahrungszweig haben.

Unter dieser Umlage sind übrigens die Baukosten für die neue Meßig, wozu die jüdische Gemeinde nichts beyzutragen hat, eben so wenig als der Beytrag zum Casernen-Bau und ihrer Unterhaltung begriffen, da beydes einer besondern Repartition bedarf.

Nachdem wir somit unsere Mitbürger von der Nothwendigkeit dieser Auflage und den disßalßigen Verhandlungen benachrichtigen, müssen wir Ihnen noch

ausdrücklich bemerken, daß die StadtCasse eines bedeutenden Zuschusses höchst
nothwendig ohne den geringsten Aufschub bedarf, wir haben daher zu den Ver-
möglichen unter Ihnen das Zutrauen, daß sie Ihrerseits durch eine schleunige
Berichtigung ihrer Schuldigkeit es möglich machen, daß Ordnung und Credit
bey den städtischen Verrechnungen hergestellt werden kann. Wegen dem bedeu-
tenden Abzug der bey Abführung der ganzen Schuldigkeit zugestanden wird,
erscheint diese Aufforderung nicht unbillig, und wir hoffen daß Liebe zur Va-
terstadt über ängstliche Bedenklichkeiten oder augenblickliches Interesse den Sieg
erringen wird. Carlruhe den 22. October 1808.

Bürgermeister und Stadtrath.

Ch. Griesbach.

Braun.

Bermann.

Reiß.

Drechsler.

Groß.

Keller.

Wagner.

Bayer.

Piton.

Frey.

Forstmeyer.

C. F. Künzle.

Bürger Ausschusß.

H. Bierordt.

Dollmetsch.

Rüppele.

Hafner.

Reich.

Verfmüller.

Schwindt.

Lud. Weinbrenner.

Hennig.

Buhler.

Elkan Reutlinger.

S. A. Ettlinger.

Sackel Levi.